

ten“³⁵¹⁶, reicht – gerade vor dem Hintergrund der Verfassung vom 16. März 2003 – nicht aus.

Im Zuge einer solchen *Reflexion* wird der Staatsgerichtshof vor allem auf die Frage einzugehen haben, inwiefern die von ihm geschaffene Anfechtungsmöglichkeit (Überprüfung von EWR-Rechtsvorschriften am Prüfungsstab der LV oder der EMRK) sowohl mit der vierten Begründungserwägung der Präambel des EWRA als auch mit dessen Art. 3 (Wohlverhaltensklausel; ‚Treuepflicht‘) und Art. 7 sowie mit Protokoll 35 EWRA im Einklang steht³⁵¹⁷. Zu berücksichtigen wird von ihm aber auch sein, dass er bis zum Inkrafttreten der Verfassung vom 16. März 2003 (und – je nachdem, d.h. je nach der Ausgestaltung der von der Regierung im Frühsommer des Jahres 2003 angekündigten Totalrevision des StGHG – auch über diesen Zeitpunkt hinaus) „nicht befugt (ist), die Verbindlichkeit eines völkerrechtlichen Vertrages aufzuheben“³⁵¹⁸.

Im gleichen Zusammenhang steht die Überlegung, dass die LV in der *Öffnungsklausel* der Art. 28 Abs. 2 und 31 Abs. 3 LV primär auf das Staatsvertrags- und sekundär auf das Gegenrecht verweist, stehen jene Rechte und Pflichten in Frage, die ausländische Staatsangehörige in Liechtenstein besitzen. Das Ergebnis dieses (potentiell sehr weit reichenden³⁵¹⁹) *Renvois* liegt auf der Hand: In den Fällen von Art. 28 Abs. 2 LV und von Art. 31 Abs. 3 LV nimmt sich das Landesrecht (die LV) selbst zurück – im Bewusstsein, dass es in diesen Fällen eine Regelung des betreffenden Sachbereiches solchen völkerrechtlichen Verträgen und damit solchem Völkervertragsrecht *von Verfassungs wegen* anvertraut, das – wie das EWRA – unter Umständen einen „materiell ... verfassungsändernden bzw –ergänzenden Charakter“³⁵²⁰ besitzt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein mit dem Instrument des *Vorbehaltes* i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bst. d WVRK so wie jedes andere Völkerrechtssubjekt die Möglichkeit besitzt, sein Landes- einem Zugriff des Völkervertragsrechts zu entziehen. Hat

3516 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.

3517 StGH 1998/61 stösst sich an den *essentialia* der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins in zweifacher Hinsicht: StGH 1998/61 ist weder mit dem Vorrang des EWR-Rechts noch mit der Aufgabe von Regierung und Landtag vereinbar, die Verfassungsmässigkeit von EWR-Rechtsakten in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, in dem dieses vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäss Art. 102 Abs. 1 EWRA beschlossen worden ist; siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1 sowie das 8. Kapitel Pkt. 2.

3518 Hoop S. 300.

3519 Siehe hierzu das 12. Kapitel Pkt. 4.1.2.

3520 StGH 1996/34, LES 2/1998 S. 80.